

Weißblech

Kreislauf mit Dosen

Oliver Rompf, Hannover

Die Hersteller von Weißblechverpackungen haben ihrem Material unterschiedlichste Anwendungsbereiche erschlossen – und erzielen Spitzenquoten beim Recycling. Auch für Gefahrgutverpackungen.

Fünf-Liter-Fässer zum Selberzapfen von Bier, Blecheimer und Gefahrgutverpackungen – weitgefächert ist das Sortiment der *Huber Verpackungen GmbH + Co. KG* in Bottrop. Die nach eigenen Angaben in Europa an Platz 3 stehende Firma verarbeitet über 50.000 Tonnen Weißblech im Jahr und produziert an sieben Standorten europaweit Weißblech- und Kunststoffverpackungen.

Herstellung ...: Die Umschließungen für gefährliche Güter umfassen Volumen von 50 Millilitern bis zu 33



Klein oder groß, eckig oder rund – Hauptsache widerstandsfähig gegen Transportbelastungen und verträglich mit dem Füllgut.

Litern. Hergestellt werden Behältnisse mit Zulassung nach ADR/RID (Codierung 0A1 oder 0A2) und nach UN-Vorschriften (Codierung 1A1 oder 1A2). Aus Blechen mit Stärken von 0,22 – 0,35 mm hergestellt, werden die Verpackungen direkt nach dem Verschweißen durch Überdruck auf Dichtigkeit geprüft. Dekore, Warnhinweise und Gefahrgutinformationen sowie Gefahrzettel können bereits in der Produktion aufgedruckt werden.

... und Einsatz: Wie das Gefahrgut in die Dose kommt, weiß man bei DuPont Performance Coatings in Wuppertal. Der Hersteller von Lacken für die Automobilindustrie betreibt mehrere Abfüllanlagen. Sicherheit ist hier selbstverständlich – Gefahrenquellen wie Feuerzeuge, Streichhölzer und Mobiltelefone haben in der Produktion nichts zu suchen. Das Tragen von Schutzbrillen ist obligatorisch. Absaugvorrichtungen mit Lösemittelrückgewinnungen sorgen für eine Atmosphäre, die keine Explosi-

Am 10. Oktober 2002 veranstalteten das Informationszentrum Weißblech (IZW) und der Verband Metallverpackungen (VMV) im Technologiezentrum Bochum zum dritten Mal ihren *Dialog Weißblech*. Unter dem Motto „Weißblech – ganz sicher packend“ boten Referenten aus Industrie, Handel, Marketing und Kontrollbehörden ganz unterschiedliche Ausblicke auf Dosen, Büchsen und Kanister.

onsgefahren entstehen lässt und sowohl die Umwelt als auch die Gesundheit der Mitarbeiter schützt. Was den Gefahrgutler arbeitslos werden lassen könnte, wird den Umweltschützer freuen: DuPont arbeitet intensiv an Lacken, die immer weniger Lösemittel benötigen. Diese „High-Solid-Farben“, die im Vergleich zu herkömmlichen Farbsystemen einen stark verringerten Lösungsmittelanteil haben, und Lacke auf Wasserbasis werden hier vermehrt produziert und immer weiter verbessert.

Gefahrgut fördert Konsum: Einen gegenteiligen Trend hat jedoch Günter Birnbaum von der Gesellschaft für Konsumforschung festgestellt. Er untersucht die Verknüpfung von Konsumverhalten, Verpackungsangeboten und gesetzlichen Vorgaben (z.B. gemäß 1.1.3.1 ADR freigestellte Beförderungen für Privatpersonen) als Marktforscher: Der Einsatz umweltfreundlicher Farben und Lacke sei stark zurückgegangen – eine traurige Entwicklung. Anforderungen an Preis und Qualität drängen Umweltverträglichkeit in den Hintergrund.

GEFAHRGUT-SEMINARE

Grundschulung Straße/Schiene

Nr. G 01/03 13.-17.01.2003**)
 Nr. G 02/03 10.-14.02.2003**)
 Nr. G 03/03 17.-21.02.2003**)
 Nr. G 04/03 10.-14.03.2003**)
 Nr. G 05/03 24.-28.03.2003**)

Grundschulung Seeverkehr

Nr. S 01/03 27.-30.01.2003**)
 Nr. S 02/03 17.-20.02.2003**)
 Nr. S 03/03 25.-28.12.2003**)

Grundschulung Binnenschifffahrt

Nr. B 01/03 24.-27.02.2003**)

Grundschulung besonderer Teil

Luftverkehr/ICAO, LBA-anerkannt/ mit Prüfung vor Ort

Nr. L 01/03 20.-24.01.2003 *)
 Nr. L 02/03 10.-14.03.2003 *)

Fortbildungsschulung ADR/RID

Nr. GF 01/03 13.-14.01.2003 *)
 Nr. GF 02/03 27.-28.01.2003 *)
 Nr. GF 03/02 17.-21.02.2003 *)
 Nr. GF 04/02 24.-25.02.2003 *)

Fortbildungsschulung IMDG-Code

Nr. SF 01/03 13.-14.02.2003 *)
 Nr. SF 02/03 03.-04.04.2003 *)

Fortbildungsschulung

ADR/RID/IMDG-Code
 Nr. GS 01/03 03.-05.02.2003 *)
 Nr. GS 02/03 07.-09.04.2003 *)

Fortbildungsschulung

ADR/RID/IMDG-Code/Luftverkehr
 Nr. KF 01/03 03.-06.02.2003 *)

Fortbildungsschulung besonderer Teil

Luftverkehr/ICAO, LBA-anerkannt/ mit Prüfung vor Ort

Nr. LW 01/03 08.-10.01.2003 *)
 Nr. LW 02/03 10.-14.03.2003 *)

Grundschulung Luftverkehr/ICAO für

Verpacker, LBA-anerkannt, mit Prüfung vor Ort

Nr. LV 01/03 16.-17.01.2003

Spezialseminar

Gefahrguttransportrecht für beauftragte Personen, Schwerpunkt

Straße/Schiene

Nr. BP 01/03 10.-12.02.2003
 Nr. BP 02/02 12.-14.03.2003

Spezialseminar Haftung und Verantwortlichkeiten

beim Gefahrgut-Transport einschließlich Umweltstrafrecht

Nr. H 01/03 20.-21.03.2003

Spezialseminar Beförderung

von Abfällen nach den Gefahrgutvorschriften im Straßenverkehr

Nr. A 01/03 27.02.2003

Spezialseminar Chemische Grundbe-

griffe für Gefahrgutbeauftragte
 Nr. C 01/03 13.-14.02.2003

Spezialseminar Ausbildung von Landpersonal bei der Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr

Nr. LP 01/03 21.03.2003

Spezialseminar Verpackung gefährlicher Güter

Nr. V 01/03 12.-14.03.2003

Spezialseminar Klassifizierung

Nr. K 01/03 24.-26.02.2003

Spezialseminar Lagerung gefährlicher

Stoffe mit Betriebsbesichtigung

Nr. LS 01/03 19.-20.02.2003

Ladungssicherung beim Gefahrgut-

Transport mit Betriebsbesichtigung

Nr. T 01/03 03.-04.02.2003

Spezialseminar Gefahrgutvorschriften

der USA - CFR 49

Nr. US 01/03 19.03.2003

Spezialseminar

Beförderung radioaktiver Stoffe im

Straßen-, Schienen- und Luftverkehr

Nr. R 01/03 28.02.2003

Spezialseminar Gefahrgut im RoRo-Verkehr

mit Betriebsbesichtigung
 Nr. RO 01/03 12.03.2003

Spezialseminar Unterweisung nach 1.3 ADR/RID (ehemals RN 10316 ADR)

Nr. RN 01/03 28.02.2003

Spezialseminar Strukturreform –

alt/neu Vergleich aller Verkehrsträger (incl. USA)

Nr. SR 01/03 20.03.2003

FACHKONFERENZ mit Workshops:

Neue Gefahrgutvorschriften

im Straßen-/Schienenverkehr zum

01.01.2003

Termin: 05. Februar 2003 in Bonn

INHOUSE-SCHULUNGEN

zu den Themen:

Gefahrgut, Gefahrstoff und Abfälle

*) IHK-anerkannt

**) IHK-anerkannt/mit Prüfung vor Ort

GGT Gesellschaft für
Gefahrgut-Training mbH
 Postf. 12 27, 65368 Oestrich-Winkel
 Tel.: 06723/50 56, Fax: 06723/71 05
 Email: ggt@gefahrguttraining.de
 Internet: www.ggt.info

Materialverträglichkeit prüfen:

Prof. Karol Wieser von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) ist Experte für Zulassung und Prüfung von Gefahrgutverpackungen im Allgemeinen und Weißblechverpackungen im Speziellen. Er betonte, dass gerade Feinstblechverpackungen, die gemäß ADR/RID mit der Codierung OA1 oder OA2 eine Zulassung für den europäischen Straßen- und Schienentransport erlangen können, für den Gefahrgutsektor eine Besonderheit darstellen. Unabhängig von der Zulassung durch eine Behörde müssen gerade die Gefahrgutverpackungen vom Verpacker im Hinblick auf die konkrete Anwendung, die Beförderungsbedingungen und die Füllgüter bezüglich ihrer Eignung geprüft werden.



Auch Weißblechverpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter können nach ihrer Verwendung recycelt werden.

Dazu werden Anforderungen kontrovers diskutiert, die in den Vereinigten Staaten bereits national Vorschrift sind und Verpackungen einem Vibrationstest unterziehen sollen.

Wiederverwertung einplanen: Franz-Joseph Thiele vom Kreislaufsystem Blechverpackungen Stahl GmbH (KBS) stellte die Entwicklung der Wiederverwertung von Feinstblechverpackungen dar. Die Rücklaufquote von Weißblechverpackungen beträgt inzwischen deutlich mehr als 80 Prozent. So recycelt auch KBS nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung sämtliche Verpackungsarten aus Weißblech und Stahl.

Für Güter, die von der Verpackungsverordnung als „schadstoffhaltige Füllgüter“ definiert werden (worunter auch Gefahrstoffe fallen können, die kein Gefahrgut sind), hat KBS das Rücknahme-System „KBS eXtra“ eingerichtet, das sowohl den Verwertungsvorgaben, den abfallrechtlichen Bestimmungen und den Gefahrgutvorschriften Rechnung trägt. ○

Sicher arbeiten auf Tankcontainern

Für Arbeitsgänge auf Tankfahrzeugen und auf Tankcontainern (TC) ist eine Sicherung der Beschäftigten gegen Absturz zwingend nötig. Aber es gelten für Arbeiten in der Höhe unterschiedliche Rechtsvorschriften, die hier kurz aufgeführt werden.



Arbeiten auf Tankcontainern sind riskant, wenn der Seitenschutz fehlt.

Arbeitsplätze auf Fahrzeugen:

Arbeitsplätze auf Fahrzeugen, die zwei Meter oder höher über dem Boden liegen und begangen werden, müssen mit feststehenden, mindestens einem Meter hohen Geländern ausgerüstet sein. Ist das Anbringen von feststehenden Geländern aus verkehrs- und betriebstechnischen Gründen nicht möglich, müssen leicht und gefahrlos zu betätigende klappbare oder versenkbare Geländer vorhanden sein ... (§ 24 Abs. 2 der BG-Vorschrift -BGV D 29- Fahrzeuge).

Fahrzeugführer und andere Beschäftigte müssen die klappbaren oder versenkbaren Geländer auf Fahrzeugen bestimmungsgemäß nutzen ...

Abweichend darf auf die Benutzung von fahrzeugeigenen Einrichtungen verzichtet werden, wenn nicht fahrzeugeigene Einrichtungen die gleiche Sicherheit bieten. (§ 41 Abs. 2 und 3 der BG-Vorschrift -BGV D 29- Fahrzeuge).

Arbeitsplätze auf Tankcontainern:

Auf dem Betriebsgelände fallen Arbeitsplätze auf Tankcontainern unter den Geltungsbereich der

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), sie sind Arbeitsstätten im Sinne der §§ 1, 2 ArbStättV. Gemäß § 41 (2) i.V.m. § 12 ArbStättV müssen Arbeitsplätze, bei denen Absturzgefährdungen bestehen, mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen.

Eine Absturzgefahr besteht nach Ziffer 1.1 Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) 12/1 - 3, wenn eine Absturzhöhe von mehr als einem Meter vorhanden ist. Die Beschäftigten haben ... Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden (§15 Abs. 2 ArbSchG).

Appell an Gefahrgutbeauftragte und beauftragte Personen:

Im IV. Quartal 2001 hatte sich im Aufsichtsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Halle ein tödlicher Arbeitsunfall ereignet. Ein Fahrzeugführer war aus einer Höhe von 3,20 Metern abgestürzt.

Unfallursache: Beim Gehen auf dem Laufsteg, der auf dem Tankscheitel angebracht ist, hatte der Fahrer den Seitensteg nicht bestimmungsgemäß genutzt. Das ist in Deutschland kein Einzelfall. Bei arbeitsschutzwidrigem Verhalten (gerade bei Arbeiten in der Höhe) und bei erkannten Sicherheitsmängeln sollte – auch abweichend von der eigentlichen Zuständigkeit – jeder Gefahrgutbeauftragte und jede beauftragte Person rasch und konsequent handeln.

Siegfried Wendt,
Gewerbeaufsichtsamt Halle



Unser Foto aus dem Oktober-Heft, S. 5, zeigte ein Tankfahrzeug mit Tankdomen. Diese haben – im Unterschied zu Tankcontainern – fast immer ein aufklappbares, fahrzeugintegriertes Geländer.